

S a t z u n g

über den Integrationsbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Integrationsbeiratssatzung – IntBS)
vom 29.07.2013

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

S a t z u n g

§ 1

Einrichtung eines Integrationsbeirates

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bildet im Interesse der in der Stadt lebenden Bürger/innen mit und ohne Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens einen Integrationsbeirat. Unter Bürger/innen mit Migrationshintergrund sind zu verstehen: Ausländer/innen (nach § 2 Abs. 1 AufenthG bzw. §116 GG), Spätaussiedler/innen (nach § 4 und § 7 Abs. 2 BVFG) und Bürger/innen, die nach dem 31.12.2000 einbürgert wurden.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der örtlichen Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf., der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. Der Integrationsbeirat ist verantwortlich für die Umsetzung und Fortschreibung des kommunalen Integrationskonzeptes. Der Integrationsbeirat arbeitet gemeinsam und aktiv mit dem Netzwerk Integration und dem kommunalen Integrationsbeauftragten an der Gestaltung des Zusammenlebens in der Stadt Weiden i.d.OPf.
- (2) Der Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Weiden i.d.OPf. allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Weiden i.d.OPf. fallen. Er kann in allen die Bevölkerung mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.
- (3) Er hat Anspruch darauf, dass der Stadtrat, der zuständige beschließende oder beratende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle die Empfehlungen oder Anträge des Integrationsbeirates innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt. Er hat weiterhin Anspruch darauf, dass die Dienststellen der Stadtverwaltung den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten unterrichtet, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 19 Personen: 3 Stadtratsmitgliedern, dem Integrationsbeauftragten sowie 15 Migrantinnen und Migranten. Alle Mitglieder des Integrationsbeirates sind stimmberechtigt.
- (2) Die Zusammensetzung der 15 Migrantinnen und Migranten nach ihrer Herkunft bestimmt sich wie folgt:

Spätaussiedler 3 Sitze

Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund:

Ehem. GUS-Staaten	3 Sitze
Türkei	3 Sitze
Europa	3 Sitze
Afrika	1 Sitz
Asien	1 Sitz
Amerika	1 Sitz

§ 4 Berufung und Amtszeit

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Beirates unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Alter, Geschlecht, Erfahrungen im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung. Aus der Bevölkerung können hierzu Vorschläge gemacht werden.
Eine Nachbesetzung ist möglich. Sitze, die nicht besetzt werden können, bleiben vakant, bis eine entsprechende Person benannt werden kann.
- (2) Die Amtszeit des Integrationsbeirates beginnt erstmals am 01. Juli 2012 und beträgt jeweils 3 Jahre.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind öffentlich.
- (2) Der Integrationsbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n aus den eigenen Reihen.
- (3) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Der Integrationsbeirat entscheidet durch Beschluss in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Integrationsbeauftragten. Sie gewährleistet mit dem Vorsitzenden des Beirates einen ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte.

§ 6 Rechtsstellung

Die berufenen Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Die Beiratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten, insbesondere Dienst- und Fortbildungsreisen, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG). Soweit Art. 5 BayRKG anzuwenden ist, erfolgt eine Gleichstellung mit den „übrigen Besoldungsgruppen“.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher. Es können auch Personen in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die nicht Mitglied im Integrationsbeirat sind.

§ 8

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungen:
Abl.Nr. 8 vom 02.05.2012
Abl.Nr. 17 vom 16.08.2013